

I. Spareinrichtung - Sparordnung

- Die MWG-Wohnungsgenossenschaft eG Magdeburg mit Sitz in Magdeburg, Letzlinger Str. 5, (nachstehend kurz "MWG" genannt) betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§15 der Abgabenordnung) entgegenzunehmen und ist hierzu entsprechend der Genehmigung Bundesanstalt der Finanzdienstleistungsaufsicht berechtigt. Die MWG kann ihren Mitgliedern auch Spareinlagen Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergemeinschaften entgegennehmen, soweit Voraussetzungen von §1 Abs.29 Satz 2 KWG erfüllt sind.
- Die Spareinrichtung unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen. Als Aufsichtsorgane treten damit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Deutsche Bundesbank auf.
- MWG dem Selbsthilfefonds GdW Die ist des Wohnungs-Bundesverband deutscher und e.V. Immobilienunternehmen zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen (Näheres ergibt sich aus Nr. XIX "Einlagensicherung").
- 4. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der MWG und den Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen. Die Sparordnung steht auch unter der Internetadresse www.MWG-Sparen.de zum Downloaden bereit. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Online-Banking) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Sparer vereinbart.

II. Bankgeheimnis

Die MWG ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die MWG nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

III. Spareinlagen - Begriff

- Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.
- Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

IV. Sparbücher - Verfügungsberechtigung

- 1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
 - die Firma der MWG.
 - Name und Anschrift des Sparers,
 - die Nummer des Sparkontos sowie

- Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist enthält.
- Anstelle des Sparbuches können andere Sparurkunden ausgestellt werden.
- 2. Ein- und Rückzahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos.
- 3. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.
- 4. Fehlerhafte Gutschriften der Genossenschaft darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht. Der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).
- Die Errichtung eines Sparkontos durch einen beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der MWG Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der MWG erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die der MWG bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten bis zum schriftlichen Widerruf; es sei denn, dass der MWG eine Änderung infolge groben Verschuldens unbekannt geblieben ist.
- 7. Für die Zeichnungsberechtigung der MWG bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum aushängenden Bekanntmachungen.
- 8. Besonderheiten für Sonstige Sparurkunden (z.B. Loseblatt oder Staffelurkunde)
 - Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der zuletzt ieweils Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde. Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die Genossenschaft weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die Genossenschaft darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen. Die Genossenschaft hat Sparer mindestens einmal im Jahr Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszuges verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit. Einwende wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Sparkontoauszuges hat der Sparer innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der Genossenschaft zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Rechtsfolge



wird die Genossenschaft Erteilung bei eines Sparkontoauszuges besonders hinweisen. Der Sparer kann nach Fristablauf eine Berichtigung Sparkontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die Erteilung des Sparkontoauszuges kann auch in elektronischer Form erfolgen. Sofern der Sparkontoauszug elektronisch erteilt wird, gilt als vereinbart, dass der Beginn der vorgenannten Sechs-Wochen-Frist zur Erhebung von Einwendungen, der Tag ist, an dem die Genossenschaft den Sparer über das Vorhandensein eines neuen Kontoauszuges informiert hat.

V. Einzahlungen

Die MWG trägt alle Einzahlungen mit Angabe des Datums in das Sparbuch ein. Das gleiche gilt für alle sonstigen Gutschriften. Einzahlungen können zugunsten eines Sparkontos

- per Überweisungsauftrag durchgeführt werden.
- durch schriftlichen Auftrag des Sparers einmalig oder regelmäßig per SEPA-Einzug gutgeschrieben werden.
- durch Auftrag zum Einzug mittels Girocard (EC-Karte)
- durch die MWG vorgenommen werden, wenn dem Mitglied u.a. Betriebskosten-rückerstattungen als auch Dividendenzahlungen zu Gunsten eines eigenen Sparkontos schriftlich angekündigt wurde.

VI. Rückzahlungen

- Spareinlagen werden nur bargeldlos und nur gegen Vorlage des Sparbuches/der Sparurkunde unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist (gemäß Abschnitt VIII) zurückgezahlt.
- 2. Die MWG ist berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlungen in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die MWG die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.
- Über Spareinlagen darf durch Überweisung, durch Lastschrift oder durch Auftrag in elektronischer Form (E-Mail, Online-Portal) nur verfügt werden
 - zur Ausführung eines Überweisungsauftrages zugunsten eines anderen Sparkontos bei der MWG,
 - durch Überweisung an den Sparer/Bevollmächtigten/Vertretungsberechtigten selbst, im Falle eines Auftrags in elektronischer Form (E-Mail, Online-Portal) nur auf das vereinbarte Referenzkonto,
 - wenn der Verlust oder die Vernichtung des Sparbuches angezeigt worden ist, oder
 - durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.
- 4. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.
- 5. Wird die Mitgliedschaft des Sparers oder der Angehörigenstatus (§15 AO) des Sparers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer I.1. der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss

des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer I.1. der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen. Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparers, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehöriger (§15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, kann die Genossenschaft auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung verzichten, sofern zumindest eine Person der Erbengemeinschaft Mitglied der Genossenschaft ist.

VII. Verzinsung

- Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- 2. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Auszahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
- 3. Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften des Sparbuchguthabens verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr. VIII. Beim Auflösen des Sparbuches werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.
- 4. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die MWG die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss des Kalenderjahres einstellen. Die MWG wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

VIII. Kündigung

- Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.
- 2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist kann vereinbart werden.
- 3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können soweit nichts anderes vereinbart ist ohne Kündigung bis zu einem Betrag von 2.000,00 € innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto vom Sparer zurückgefordert werden.
- Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von 30 Zinstagen seit Eintritt der Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt. Der Zinslauf wird nicht unterbrochen.
- 5. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten den gekündigten Betrag nicht innerhalb von 30 Zinstagen nach Fälligkeit, so



wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

IX. Vorzeitige Rückzahlung

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des unter VIII. genannten Betrages von der MWG als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der MWG bekannt gegeben.

X. Sicherung und Verfügungsbeschränkung

- Der Sparer kann bestimmen, dass die MWG Auszahlungen nur gegen Vorlagen eines vereinbarten Verfügungsnachweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf.
- Der Sparer und die MWG können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.
- 3. Vereinbarungen nach 1. und 2. werden mit der Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

XI. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

- Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der MWG gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung bzw. Verpfändung in das Sparbuch eingetragen worden ist.
- 2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der MWG das Sparbuch vorgelegt wird. Darüber hinaus kann die Auszahlung erst nach Kündigung der Spareinlage und Eintritt der Fälligkeit verlangt werden.

XII. Verfügungsbeschränkung nach dem Tod des Sparers

Nach dem Tod des Sparers hat derjenige, der sich gegenüber der MWG auf die Rechtsnachfolge des Sparers beruft, der MWG seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der MWG eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der MWG bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

XIII. Verjährung

Die MWG kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die MWG wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von einem öffentlichen Zustellung Monat seit der Kündigungserklärung (§ 188 ZPO).

XIV. Vernichtung - Verlust des Sparbuches

- Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuches ist der MWG sofort anzuzeigen.
- 2. Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhandengekommen ist, so kann die MWG ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Die MWG kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuches von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebotes abhängig machen.
- 3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die MWG an diesen nur zahlen, wenn der Sparer sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

XV. Haftung

- 1. Die MWG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zur der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 des BGB), in welchem Umfang MWG und Sparer den Schaden zu tragen haben.
- Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die MWG einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der MWG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- 3. Die MWG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.
- 4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt, sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der



- missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuches.
- Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der MWG gesondert mitzuteilen.
- 6. Werden der MWG als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung ausländische Urkunden vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zur Legitimation geeignet sind. Die MWG haftet jedoch weder für die Eignung noch für die Echtheit, Wirksamkeit und Vollständigkeit oder für die richtige Übersetzung und Auslegung solcher Urkunden, außer bei grobem Verschulden.

XVI. Auslagen - Zurückbehaltung - Aufrechnung

- Die MWG kann im Interesse des Sparers gemachte Auslagen, die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen, diesem in Rechnung stellen und dem Sparkonto belasten.
- 2. Die MWG kann, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ihr obliegende Leistungen an den Sparer wegen eigener fälliger Ansprüche aus dem Sparverhältnis zurückbehalten.
- Sowohl die MWG als auch der Sparer können eine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils nur aufrechnen, soweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

XVII. Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Teile Magdeburg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sparer und der MWG ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend. Dieses gilt auch, wenn ein Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

XVIII. Änderung der Sparordnung

Die MWG darf die Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung) ändern. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Sparers.

Wird diese nicht erteilt, steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

XIX. Einlagensicherung

Die MWG ist Mitglied des "Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung" des GdW Bundesverband Deutscher Wohnungsund Immobilienunternehmen Ausschließlicher Zweck des Selbsthilfefonds ist es, die Einlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften sichern. Die zu angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften jährliche Beiträge. Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW Bundesverband deutscher WohnungsImmobilienunternehmen e. V. den Selbsthilfefonds im Rahmen des Statutes und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Der Selbsthilfefonds beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. besteht seit 1974. Seitdem hat es noch keinen Fall gegeben, in dem die Selbsthilfeeinrichtung eintreten musste. Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist durch "Statut und Grundsätze – Selbsteinrichtung zur Sicherung on Spareinlagen" geregelt; Statut und Grundsätze liegen im Kassenraum zur Einsichtnahme aus und werden auf Anfrage ausgehändigt.

XX. Ergänzende Bestimmungen

- 1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.
- 2. Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Verträgen, die
 - Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG (Einlagengeschäft) betreffen, zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Die zuständige behördliche Verbraucherschlichtungsstelle ist: Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de/
 - Fernabsatzverträge über Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG (Einlagengeschäft) betreffen, zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Die zuständige behördliche Verbraucherschlichtungsstelle ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, (www.bundesbank.de/

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de).

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de).

Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden wir in einem Streitbeilegungsverfahren vor diesen Stellen teilnehmen.

Magdeburg, den 01.01.2022

MWG-Wohnungsgenossenschaft eG Magdeburg

Der Vorstand

Seite 4 von 4